

Betriebsordnung «JuTown» St. Moritz

vom 1. März 2021

1. Einleitung

Als «JuTown» wird die Zivilschutzanlage unter der Turnhalle Grevas in St. Moritz bezeichnet. Seit November 2003 wird in diesen Räumlichkeiten ein Jugendtreff betrieben für 11 – 16jährige Jugendliche aus dem Engadin. 2019 wurde versuchsweise eine Öffnung der Räumlichkeiten für weitere Anspruchsgruppen gestartet. Die Institutionalisierung dieser Praxis erfordert die hier vorliegende Betriebsordnung. Sie ist gültig für alle unter dem folgenden Punkte beschriebenen Räumlichkeiten.

2. Räumlichkeiten

Der JuTown besteht aus folgenden, öffentlich zugänglichen Räumen:

- Eingangsbereich mit Theke
- Kleines Sitzungszimmer mit Tisch – nicht abtrennbar vom Rest der Räumlichkeiten
- Grosser Raum mit Billard, Beamer und Musikanlage, unterteilbar in zwei Räume mittels Holzwand
- Offene Küche mit Herd, Kühlschrank, Mikrowelle, Geschirr
- WC-Anlage mit zwei WC-Kabinen
- Discoraum mit Vorraum

Bei Bedarf kann zum Discoraum auch der Technikraum mit der Steuerung der DJ- und Lichtenanlage geöffnet werden.

Diverse abschliessbare Lagerräume sind der Jugendarbeit vorbehalten.

Zwei weitere Räume sind als Bandräume vorgesehen. Sie haben einen separaten Zugang.

3. Zuständigkeiten

Eigentümerin der Räumlichkeiten ist die Gemeinde St. Moritz.

Zuständig für die Genehmigung baulicher Massnahmen und grösserer Reparaturen (ab 200 Franken) ist das Bauamt der Gemeinde St. Moritz. Für die Genehmigung baulicher Massnahmen muss ein Plan eingereicht werden, für die Ausführung von grösseren Reparaturen muss eine Offerte vorliegen.

Erste Ansprechstelle für die Anspruchsgruppen (siehe nächster Punkt) ist die Jugendarbeit. Sie ist ausserdem für den Unterhalt und die Reinigung der Räumlichkeiten zuständig. Reinigungsarbeiten können auch an Nutzer delegiert werden. Reparaturen und Anschaffungen von bis zu 200 Franken werden von der Jugendarbeit selbständig in Auftrag gegeben.

4. Anspruchsgruppen

4.1. Primäre Anspruchsgruppe:

Schüler/innen ab der 5. Klasse aus den Gemeinden St. Moritz, Pontresina, Sils, Silvaplana, Celerina und Bever.

4.2. Sekundäre Anspruchsgruppe:

Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 16 bis 25 Jahren aus den Gemeinden St. Moritz, Pontresina, Sils, Silvaplana, Celerina und Bever.

4.3. Tertiäre Anspruchsgruppe:

Vereine und lose Gruppierungen mit Sitz in den Gemeinden St. Moritz, Pontresina, Sils, Silvaplana, Celerina und Bever.

5. Nutzungsarten

5.1. Reguläre Öffnungszeiten durch die Jugendarbeit:

Für die primäre Anspruchsgruppe werden reguläre Öffnungszeiten durch die Jugendarbeit angeboten:

Am Mittwochnachmittag – ausgenommen während der Schulferien – findet ein offener Treff statt, in dem die Kinder/Jugendlichen der primären Anspruchsgruppe ihre Freizeit ohne Anleitung und ohne Konsumzwang gestalten können. Die vorgesehene Öffnungszeit ist von 14:00 – 18:00. Sinkt in einem Monat der Besucherschnitt pro Öffnungszeit unter 10, kann im Folgemonat die Dauer der Öffnungszeit vorübergehend angepasst werden, bis das Interesse wieder grösser wird. Der Mittwochnachmittag von 14:00 – 18:00 gilt als Blockzeit, in der keine Nutzung durch andere Anspruchsgruppen möglich ist (auch während den Schulferien nicht).

Bei Bedarf kann eine weitere Öffnungszeit für die primäre Anspruchsgruppe am Freitagabend angeboten werden. Sie beginnt um 18:00 und endet um 22:00. Sinkt der Besucherschnitt unter 10, wird die Öffnungszeit eingestellt bis wieder ein Bedarf besteht.

Bei Bedarf können auch während der Schulferien Öffnungszeiten stattfinden.

Die Jugendarbeit erhebt den Bedarf nach weiteren Öffnungszeiten und Öffnungszeiten während der Ferien.

5.2. Veranstaltungen und Projekte der Jugendarbeit:

Die Jugendarbeit kann den JuTown nutzen für die Durchführung von Veranstaltungen und Projekten mit oder für Jugendliche und junge Erwachsene der primären und sekundären Anspruchsgruppe. Als Blockzeiten für Veranstaltungen und Projekte der Jugendarbeit gelten zwei Samstage pro Monat, die jeweils für

ein ganzes Schuljahr im Voraus festgelegt werden. Veranstaltungen und Projekte können aber grundsätzlich zu jeder Zeit stattfinden.

Der Jugendarbeit steht es frei, Veranstaltungen auch für Erwachsene zu öffnen. Bei Veranstaltungen kann zur Kostendeckung ein Eintrittsgeld verlangt werden.

5.3. Selbständige Nutzung:

Der JuTown kann von allen Anspruchsgruppe selbständig für private (geschlossene Gruppen auf persönliche Einladung), von der tertiären Anspruchsgruppe auch für öffentliche Zwecke genutzt werden. Nutzungen durch die Jugendarbeit haben immer Priorität.

5.4. Regelmässige Nutzung:

Regelmässige Nutzungen (etwa für Proben, Trainings etc.) sind nicht dauerhaft, sondern lediglich bis auf Widerruf aufgrund von Eigenbedarf durch die Jugendarbeit möglich. Der Widerruf kann kurzfristig erfolgen.

6. Nutzungsbestimmungen

6.1. Nutzung durch primäre Anspruchsgruppe:

- Jede Nutzung muss durch mindestens eine erwachsene Person beaufsichtigt werden, die während der ganzen Nutzung vor Ort sein muss. In der Regel nimmt die Jugendarbeit die Aufsicht selber wahr. Insbesondere für private Nutzungen kann die Jugendarbeit die Aufsicht an eine Person delegieren, die das 25. Lebensjahr überschritten hat. Mit ihr wird eine Nutzungsvereinbarung getroffen (siehe Anhang 1).
- Die Räumlichkeiten haben aufgrund feuerpolizeilicher Vorschriften eine maximale Kapazität von 100 Personen.
- Die erwachsene Person ist dafür besorgt, dass die Vorschriften der Feuerpolizei des Kantons Graubünden eingehalten werden.

- Weder von den Nutzer/innen der primären Anspruchsgruppe noch von den erwachsenen Begleitpersonen darf Alkohol mitgebracht werden. Mitgebrachter Alkohol wird durch die erwachsene Person konfisziert und kann von den Eltern der Jugendlichen nach der Veranstaltung abgeholt werden.
- In den Räumen des JuTown und in der suchtfreien Zone um den JuTown herrscht ein absolutes Rauchverbot.
- Die Nutzung muss um 23 Uhr beendet sein. Ausnahmen bilden Nutzungen, die eine Übernachtung beinhalten. Bei Übernachtungen darf sich nach 23 Uhr niemand mehr im Aussenbereich aufhalten.
- Die genutzten Räumlichkeiten müssen sauber verlassen werden. Ebenso ist das gesamte Schulareal auf allfällige Verunreinigungen zu prüfen und zu säubern.

6.2. Nutzung durch sekundäre, tertiäre und nicht-definierte Anspruchsgruppen:

Für alle privaten und öffentlichen Nutzungen gilt:

- Die Nutzung muss bei der Jugendarbeit beantragt werden (siehe «8. Bewilligungsverfahren»)
- Es wird ein Nutzungsvertrag aufgesetzt und von beiden Parteien (Jugendarbeit und Nutzer/innen) unterschrieben. Ein Musternutzungsvertrag befindet sich im Anhang 2. Er kann individuell angepasst werden.
- Es muss ein Versicherungsnachweis erbracht werden, dass allfällige Schäden gedeckt sind. Die Jugendarbeit nimmt bei Schäden Regress auf die Nutzer/innen.
- Die Einrichtung der Räumlichkeiten darf frühestens am Vorabend der Nutzung beginnen. Die Einrichtungsarbeiten dürfen nicht während einer Nutzung durch eine andere Gruppe erfolgen.
- Feste, bauliche Massnahmen dürfen nicht vorgenommen werden.
- Die maximale Personenzahl darf aus feuerpolizeilichen Gründen nicht mehr als 100 sein (inklusive Veranstaltungsteam). Weitere Vorschriften der Feuerpolizei des Kantons Graubünden sind einzuhalten.

- Betreffend Alkohol und weiteren Suchtmitteln gelten die gesetzlichen Richtlinien.
- Wird während der Nutzung Alkohol konsumiert, muss der Jugendarbeit ein schriftliches Jugendschutz-Konzept vorgelegt werden.
- Im JuTown herrscht in allen Räumen ein absolutes Rauchverbot.
- Die Nutzungsdauer (Start allfälliger Einrichtungsarbeiten, Start und Ende der Nutzung) wird auf Antrag des Gesuchstellers durch die Bewilligungsinstanz festgelegt.
- Die Räume sind nach der Benutzung wieder sauber zu verlassen. Ebenso ist das gesamte Schulareal auf Verunreinigungen zu prüfen und gegebenenfalls zu reinigen.
- Die Reinigung hat bis am Folgetag um 12:00 Uhr zu erfolgen.
- Die Jugendarbeit kann bei mangelnder Reinigung eine Nachreinigung verlangen.
- Die Jugendarbeit oder von der Jugendarbeit beauftragte Personen können die Einhaltung der Nutzungsregeln vor Ort überprüfen und bei Nichteinhaltung allenfalls eine laufende Nutzung beenden.

Für öffentliche Nutzungen gilt zusätzlich:

- Es muss ein professioneller Sicherheitsdienst engagiert werden.
- Die Veranstaltung darf nicht gewinnbringend sein.
- Für die Veranstaltung und die Bewerbung der Veranstaltung darf nicht der Name «JuTown» verwendet werden. Die Verwendung dieses Namens bleibt der Jugendarbeit vorbehalten.

7. Nutzungsgebühren

7.1. Primäre Anspruchsgruppe:

Die Nutzung ist kostenlos.

7.2. Sekundäre und tertiäre Anspruchsgruppe:

Als Gegenleistung zu einer Nutzung wird ein freiwilliges Engagement geleistet. Das freiwillige Engagement kann in einem Projekt der Jugendarbeit stattfinden oder in einem weiteren, von der Gemeinde unterstützten Event, zu dem Voluntaris benötigt werden. Die Höhe des Engagements wird je nach Art der Nutzung individuell mit der Jugendarbeit ausgehandelt. Es sind aber pro Nutzung mindestens von zwei Personen je 5 Stunden zu leisten.

7.3. Weitere Anspruchsgruppen:

Personen, die nicht zu den oben genannten Anspruchsgruppen gehören, können den JuTown ebenfalls nutzen. Nutzer/innen im Alter der primären und sekundären Anspruchsgruppen, die eine durch die Jugendarbeit organisierte Veranstaltung/Aktivität besuchen, bezahlen pro Nutzung und pro Person einen Zuschlag von 5 Franken auf den regulären Eintrittspreis. Körperschaften, die den JuTown selbständig nutzen wollen und nicht zur sekundären oder tertiären Anspruchsgruppe gehören, bezahlen pro Nutzung eine Pauschale von 500 Franken. Der Erlös kommt Projekten der Jugendarbeit zugute.

8. Bewilligungsverfahren

Für private Nutzungen muss die Jugendarbeit mindestens ein Monat vor der Nutzung mittels Antragsformular (siehe Anhang 3) angefragt werden. Die Jugendarbeit entscheidet binnen einer Woche nach rechtzeitigem Eingang des Antragsformulars und der notwendigen Dokumente selbständig über eine Nutzung. Die Nutzung darf nicht öffentlich beworben werden.

Für öffentliche Nutzungen muss der Jugendarbeit das Antragsformular mit den notwendigen Dokumenten mindestens zwei Monate vor der Nutzung vorliegen. Über die Vergabe der Räumlichkeiten an die Antragssteller entscheidet die Jugendarbeit nach Rücksprache mit dem Gemeindegemeinschafter bzw. der Gemeindegemeinschafter Stellvertretung. Im Zweifelsfalle legen sie den Antrag dem Gemeindegemeinschaftervorstand zum Entscheid vor. Eine Serie von Veranstaltungen ist möglich und muss nur ein Mal beantragt werden. Sie darf aber nicht mehr als fünf Einzelveranstaltungen beinhalten. Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Nutzung (bei Veranstaltungsserien: der letzten Nutzung) muss der Jugendarbeit eine Schlussrechnung inklusive Belege abgegeben werden. Der Verwendungszweck eines allfälligen Gewinns muss bereits im Antrag bestimmt werden.

Eine Zurückweisung des Antrags zur Überarbeitung unter Angabe der Mängel und/oder fehlenden Informationen/Dokumente ist möglich. In diesem Fall haben die Antragssteller eine Woche Zeit, die festgestellten Mängel zu beheben und/oder die fehlenden Informationen/Dokumente nachzuliefern. Verstreicht diese Frist ohne dass die Mängel in verlangter Weise behoben wurden und/oder die eingeforderten Dokumente nachgeliefert wurden, muss ein vollständig neuer Antrag gestellt werden.

9. Sanktionsmöglichkeiten

Wird die hier vorliegende Betriebsordnung in einem oder mehreren Punkten nicht eingehalten, wird der fehlbare Nutzer / die fehlbare Nutzerin für eine von der Jugendarbeit bestimmte Zeit von weiteren Nutzungen ausgeschlossen.